Allgemeine Bedingungen für Liefer- und Kaufvertrage

**§ 1. Einleitungsbedingungen:**

1. Vorliegende Allgemeine Bedingungen für die Liefer- und Kaufvertrage finden die Anwendung für Geschäfte, deren Gegenstand: die Stahlbauherstellung oder Verkauf/Lieferungen dieser Stahlbauerzeugnisse sind, wobei sie im nachfolgenden „Stahlbau“ genannt werden, und zwar durch die Firma: „Prokostal Sp. z o.o., sp.k.“ mit Sitz in Jelenia Góra, die im nachfolgenden „Prokostal“ genannt wird, für ein Unternehmen, das die Stahlbau erwirbt/kauft und im nachfolgenden „Käufer“ genannt wird.

2. Allgemeine Bedingungen für die Liefer- und Kaufverträge gelten als ein integraler Bestandteil von Vertragen über die Stahlbauerzeugnisse, die von Prokostal mit dem Käufer abgeschlossen werden. Für den Fall von Abweichungen zwischen dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen für die Liefer- und Kaufvertrage und dem Inhalt des beide Parteien bindenden Vertrages, finden die Vertragsbestimmungen Anwendung.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers, solange sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Bedingungen für Verkaufsverträge stehen, sind für den Verkäufer nicht bindend, auch wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich nicht abgelehnt wurden.

 4. Eine Abweichung von der Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Verkaufsverträge bedarf schriftlicher Form unter sonstiger Unwirksamkeit, elektronische Korrespondenz ist jedoch zulässig.

**§ 2. Vertragsabschluss:**

1. Der Vertragsabschluss kommt zustande durch:

1.1 Übermittlung einer schriftlichen Bestellung durch den Käufer (elektronische Korrespondenz ist zulässig) und deren Annahme durch die Firma Prokostal. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Käufer die Bestätigung der Auftragsannahme per E-Mail erhaltet.

1.2. Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen Prokostal und dem Käufer, in dem die Regeln für den Verkauf der Stahlbau geregelt werden.

**§ 3. Dokumentation für Stahlbau**

1. Die Ausführung der Stahlbauerzeugnisse erfolgt aufgrund der vom Käufer gelieferten technischen Dokumentation, oder aufgrund der von Prokostal erstellten technischen Dokumentation, wenn dies von den Parteien zusätzlich schriftlich vereinbart wurde.
2. Im Fall der Ausführung der Stahlbau aufgrund der vom Käufer gelieferten technischen Dokumentation, tragt der Käufer die volle Verantwortung für ihre Vollständigkeit sowie Richtigkeit (auch in technologischer Hinsicht).
3. Sollte es sich während der Ausführung der Stahlbauerzeugnisse erweisen, dass die vom Käufer gelieferte technische Dokumentation unvollständig oder nicht richtig ist, teilt Prokostal diese Tatsache dem Käufer mit, der für ihre entsprechende Ergänzung bzw. Berichtigung verantwortlich ist. Die für die Ausführung der Stahlbauerzeugnisse durch Prokostal geplante Zeit verlängert sich dementsprechend um die Zeit, welche der Käufer für die Vervollständigung der technischen Dokumentation und deren Zustellung an Prokostal benötigt hat.

4. Für den Fall, sollte Prokostal mit der Erstellung der technischen Dokumentation beauftragt werden, muss eine solche Dokumentation vom Käufer abgenommen werden. Der Käufer soll während der Abnahme ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen.

5. Wenn der Käufer während der Ausführung der Stahlbau die Einführung von Änderungen daran verlangen wird, ist er verpflichtet, Prokostal eine entsprechende technische Dokumentation, unter den in den Punkten 2 und 3 dieses Paragraphen beschriebenen Bedingungen auf eigene Kosten zu liefern, Prokostal mit deren Erstellung unter den im Punkt 4 vorgesehenen Bedingungen zu beauftragen, sowie zusätzliche Kosten von Prokostal im Zusammenhang mit den eingeführten Änderungen zu begleichen, darunter die Arbeitskosten und die Kosten der bereits verbrauchten oder zum Verbrauch vorbereiteten Materialien, deren Verwendung sich als nicht zweckmäßig in Bezug auf eingeführte Änderungen erweist, begleichen.

**§ 4 Materialien:**

1. Solange die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Materialien zur Ausführung der Stahlbauerzeugnisse von Prokostal geliefert und sie sind im Kaufpreis der Stahlbau enthalten.

2. Im Fall der Materiallieferung durch den Käufer trägt der Käufer volle Verantwortung für ihre Qualität

**§ 5. Auftragsausführung:**

1. Die Ausführungsfrist für die Stahlbau wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

2. Im Fall der Lieferung der Dokumentation oder/und Materialien durch den Käufer wird die Ausführungsfrist der Stahlbauerzeugnisse ab dem Tag der Anlieferung der vollständigen technischen Dokumentation, sowie der gesamten Materialien gerechnet.

3. Im Fall einer von Prokostal nicht abhängiger Verspätung in der Ausführung der Stahlbau wird die Ausführungsfrist des Auftrags um die Dauer des Hindernisses verlängert, welches die Einhaltung der ursprünglichen Frist unmöglich macht. Der Käufer wird in einer solchen Situation von Prokostal unverzüglich über die Ursache der Verspätung und über die neue voraussichtliche Frist der Auftragsausführung informiert.

4. Prokostal ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit sie eine solche Leistung behindert oder die höhere Gewalt erheblich beeinträchtigt hat. Unter höherer Gewalt sind folgende Umstände zu verstehen: Arbeitskämpfe oder sonstige Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Prokostal liegen, wie Feuer, Krieg, weltweite Mobilisierung, Streiks, ungerechtfertigte Beschlagnahme von Eigentum, Embargo, Beschränkungen der Energieversorgung, Währungs- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen. extreme atmosphärische Phänomene, Terroranschläge und Mängel oder Verzögerungen bei der Lieferung durch Subunternehmer aufgrund der in diesem Punkt genannten Umstände.

**6. Preise und Preiszahlung:**

1. Grundlage für die Bestimmung des Preises der Stahlbau ist das verbindliche Angebot der Firma Prokostal, in PLN, EUR oder GBP für eine bestimmte Einheit, z. B. kg / Satz / Stück. Wird der Preis ausgehandelt, so gilt er von Prokostal als angenommen, wenn er in der in § 2 Abs. 1 genannten Weise bestätigt wird. 1 Punkt 1.1

2. Die Preise für zusätzliche Leistungen wie Beschichtung, Konservierung usw. der Stahlbauwerden von den Parteien gesondert vereinbart, wenn sie kein Bestandteil des Preises für die Stahlbau im bindenden Angebot von Prokostal oder in der bindenden Auftragsbestätigung von Prokostal waren.

3. Bei den Warenpreisen, die von Prokostal in den Verträgen oder Preislisten angegeben werden, handelt es sich um die Netto-Preise. Zu diesen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zuzurechnen, wobei sich der Steuersatz aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt.

4. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Zahlung für den Bau innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung. Die Zahlung erfolgt in der in der Bestellung angegebenen Währung. Als Tag der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer gilt der Tag, an dem der Kaufpreis dem Bankkonto von Prokostal gutgeschrieben wird.

5. Erbringt der Kunde die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, stehen Prokostal die gesetzlichen Zinsen zu.

6. Bei verspäteter Zahlung und wenn der Kunde die vereinbarten Sicherheitsunterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist einreicht, kann Prokostal nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Vertragserfüllung aussetzen, bis die Zahlung eingeht oder die vereinbarten Sicherheitsunterlagen eingereicht werden.

7. Prokostal ist berechtigt, Forderungen oder Ansprüche, die Prokostal gegen den Kunden zustehen, jederzeit mit den dem Kunden gegen Prokostal zustehenden Beträgen aufzurechnen.

8. Bei Zahlungsverzug der gelieferten Stahlbau ist Prokostal berechtigt, die Ausführung weiterer vom Käufer bestellter Elementen auszusetzen (stoppen)

9. Die Stahlbauen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, soweit gesetzlich zulässig, Eigentum von Prokostal.

10. Prokostal behält sich das Recht vor, seine Forderungen auf einen Dritten zu übertragen.

**§ 7 Regeln für die Meldung und Prüfung von Mängelanzeige**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Stahlbauerzeugnisse zum Zeitpunkt deren Abnahme zu überprüfen/untersuchen. Findet die Abnahme an einem anderen Ort als das Lagerhaus von Prokostal, ist der Käufer verpflichtet, die Stahlbauerzeugnisse zu überprüfen/untersuchen, wenn sie den Lieferort erreichen. Eventuelle Anmerkungen hinsichtlich ihrer Ausführung hat er in die Frachtunterlagen eintragen, sowie Prokostal über diese Tatsache unverzüglich informieren. Sollten die Stahlbauerzeugnisse gemäß den Vereinbarungen zwischen den Parteien an einem genannten Ort eingebaut werden und sollte die Montage nicht von Prokostal durchgeführt werden, ist die Erhebung der Mängelrügen nur in Bezug auf diese Sachen möglich, deren Untersuchung vorher nicht stattfinden konnte. Spätere Mängelrügen aus diesem Grund werden nicht anerkannt.

2. Sollte der Käufer die Überprüfung der Stahlbauerzeugnisse gem. Punkt 1 dieses Paragraphen nicht vornehmen, nimmt man an, dass ihre Gewichte und andere Parameter mit den von Prokostal ausgestellten Dokumenten übereinstimmen.

3. Die Erhebung der Mängelanzeige soll in einer schriftlichen oder elektronischen Form in einer Frist von 3 Tagen ab Abnahmedatum der Stahlbau oder ab ihrer Lieferung zum Abnahmeort erfolgen, wenn die Pflicht ihrer Lieferung inkl. Transport auf Seiten von Prokostal lag, unter sonstiger Ablehnung der später erhobenen Mängelrügen. In der Mängelrüge sind die angezeigten Mängel ausführlich zu beschrieben.

4. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird Prokostal auf eigene Kosten der Nachbesserung vornehmen, wenn die Mängel nicht auf unsachgemäßen technischen Unterlagen des Käufers, auf Verschulden des Spediteurs, für den das Unternehmen nicht verantwortlich ist, oder auf Kosten von Unternehmen, die die Struktur zusammengebaut haben, beruhen. Die Methode und der Zeitpunkt der Nacharbeiten werden mit dem Kunden vereinbart.

**§ 8** **Gewährleistung für Mängel**

5.1. Das Unternehmen haftet nicht für Mängel, die:
- aus Materialien stammen, die vom Käufer geliefert oder vom Projekt, der vom Käufer entworfen wurden

- die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Gefahrübergang der Ware auf den Kunden entstanden sind, z. B. Mängel, die auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder zufällige Beschädigung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte Installation oder Lagerung, Bewegung von Gebäuden oder deren Teilen, unrichtigen Reparaturen durch den Kunden oder Änderungen durch den Kunden ohne schriftliche Zustimmung von Prokostal
- die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind

5.2. Die Haftung von Prokostal ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach Lieferung offengelegt werden.

5. 3. Der Kunde soll Mängel Prokostal innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich mitteilen. Die Mitteilung sollte eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Wenn der Kunde Firma Prokostal den Mangel innerhalb der in diesem Punkt genannten Frist schriftlich nicht mitteilt, verliert er sein Recht, den Mangel zu beseitigen.

**§ 9 Schlußbestimmungen:**

1. In den nicht geregelten Angelegenheiten finden die Anwendung entsprechende Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches.

2. Für die Streitigkeiten, die sich bei der Erfüllung von Verträgen ergeben können, ist der Gerichtsstand PL-Jelenia Góra

3. Jegliche Änderungen der Verträge oder der Bestellungen sollen unter sonstiger Unwirksamkeit in der schriftlichen Form vorgenommen werden.